

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.02.2019

**Beschlusslauf**

Letzte Aktualisierung: 20. Februar 2019

**Anfrage Nr.: 0005/2019/FZ**

**Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz**

**Anfragedatum: 27.01.2019**

Betreff:

## **Absage einer Demonstration der Initiative "Fridays for Future"**

### Schriftliche Frage:

Für Freitag, den 18.01.2019 hatte die Initiative „Fridays for Future“ eine Demonstration angemeldet. Daraufhin wurde die Schülerin, die die Demonstration angemeldet hat, von Seiten des Bürgeramtes oder eines anderen Funktionsträgers der Stadt zu einem Gespräch einbestellt. Die Schülerin hat danach die Anmeldung wieder zurückgezogen.

- Wer hat diese Einbestellung angeregt? Wer hat sie veranlasst?
- Aus welchem Grund wurde die Schülerin einbestellt?
- Was wurde ihr vorgetragen?
- Bestanden von Seiten der Stadtverwaltung Befürchtungen, diese Demonstration könne die öffentliche Ordnung in ernsthafter Weise gefährden?
- Wenn ja, welchen Anlass gab es dafür?
- Ist es richtig, dass der Antragstellerin mögliche Straftaten unterstellt wurden, die mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden können?
- Ist dem betreffenden Mitarbeiter der Stadt bekannt, dass das Demonstrationsrecht bereits im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist und dass eine Demonstration zwar angemeldet werden soll, ein Verbot aber die wohl begründete Befürchtung voraussetzt, dass durch diese Demonstration die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise gefährdet wird?

### Antwort:

Für Freitag den 18.01.2019 hatte die Initiative „Fridays for Future“ einen Aufzug in Heidelberg angemeldet. Die Anmeldung erfolgte beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg, der zuständigen Versammlungsbehörde.

Die Stadt Heidelberg begrüßt die Ziele der Initiative „Fridays for Future“ sowie die Bereitschaft der Teilnehmenden sich im demokratischen Prozess zu beteiligen.

In der Vergangenheit hatte die Anmelderin eine vergleichbare Versammlung bereits am 11.01.2019 von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr angemeldet und wie angemeldet auch durchgeführt.

Nach Anmeldung des Aufzugs vom 18.01.2019 bat der Schulleiter des Helmholtz-Gymnasiums Heidelberg und zugleich Geschäftsführender Schulleiter der Heidelberger Gymnasien die Stadt um Unterstützung. Es gelte die Schulpflicht des Schulgesetzes zu wahren. Diese sei verfassungsrechtlich in Artikel 7 Grundgesetz (GG) verankert. Von Schulseite können, da die Versammlungszeit in die Unterrichtszeit fiele, Schülerinnen und Schüler weder beurlaubt noch danach entschuldigt werden. Nach Prüfung und Einschätzung durch die Schulleitung gebe es ein Recht auf Versammlungsfreiheit, jedoch sei auch die Schulpflicht zumindest als gleichrangig anzusehen. Aus diesem Grund wurde darum gebeten, eine beschränkende Verfügung für die angemeldete Versammlung zu erlassen und eine Beschränkung der Teilnehmenden auf Nicht-Schulpflichtige zu verfügen. Die Schulleitung hat das Engagement der Initiative ausdrücklich begrüßt – nur eben nicht während der Schulzeit.

Nachdem die Versammlungsbehörde von diesem Umständen Kenntnis erlangte, wurde die Anmelderin zu einem im Versammlungsrecht üblichen Kooperationsgespräch eingeladen. Hierbei wurde mit ihr und im Beisein eines Rechtsanwalts die Problematik besprochen, dass die zuständigen Schulleitungen für den Versammlungszeitraum keine Beurlaubungen und Befreiungen erteilen werden. Die Folge wäre, dass eine Vielzahl minderjähriger Teilnehmender ohne Versicherungsschutz sowie unter Verstoß gegen die Schulpflicht im Unterrichtszeitraum an einem Schülerstreik teilnehmen würden. Auch die Schulpflicht ist ein schützenswertes Rechtsgut im Sinne des Versammlungsgesetzes, die notwendige Gefährdung wäre mit dem Besuch der Demo eingetreten.

Diese Einschätzung, die von Seiten der Schulleitung und des Regierungspräsidiums zu treffen war, ist juristisch korrekt gewesen. Dies hat auch Verfassungsrechtler Holger Zuck aus Stuttgart (TAZ vom 24.01.2019) ausdrücklich klargestellt: *„Juristisch gesehen haben Schüler ein Recht auf Spontandemonstrationen auch während der Unterrichtszeit. Weil die Klimastreiks jedoch geplant und nicht spontan seien, gelte zunächst die Schulpflicht, trotz der Versammlungsfreiheit.“* Die Kultusministerkonferenz bezieht hier ebenfalls eindeutig Position: *„Die Teilnahme an Demonstrationen rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht oder eine sonstige Beeinträchtigung des Unterrichts“.*

Zwischen dem Versammlungsgrundrecht und dem Schulgrundrecht besteht kein klares Vorrangigkeits- und/oder Nachrangigkeitsverhältnis. Hier wurde von Seiten der Schulleitung eine Abwägung getroffen. Die Versammlung wäre ohne weiteres in unterrichtsfreie Zeiträume zu verlegen gewesen, daher hatte die Schulleitung die Schulpflicht als höherrangig bewertet. Diese Bewertung wurde durch das eingeschaltete Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigt: Die Schulpflicht gelte weiterhin.

Ziel des Kooperationsgesprächs war es mit der Anmelderin, wie bereits in der Vergangenheit am 11.01.2019 durchgeführt, die Versammlung auf die unterrichtsfreien Zeiträume zu verlegen. Dies wurde jedoch ausdrücklich von der Anmelderin abgelehnt.

Der Anmelderin wurde die beschränkende Verfügung erläutert, insbesondere wurde sie darauf hingewiesen, dass die Versammlungsleiterin nach § 25 Nummer 2 Versammlungsgesetz für den Vollzug der Auflagen Sorge zu tragen habe.

Daraufhin hat die Anmelderin die Anmeldung der Versammlung offiziell zurückgezogen. Zu keinem Zeitpunkt wurde die Versammlung verboten, lediglich war der Teilnehmerkreis auf beurlaubte Teilnehmende beschränkt worden.

Die Versammlungsbehörde, das Bürger- und Ordnungsamt Heidelberg, pflegt einen sehr bürgerfreundlichen, vertrauensvollen Kontakt mit den jeweiligen Versammlungsanmelderinnen und –Anmeldern. Es ist bedauerlich, dass in diesem Fall kein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen, hier Artikel 7 GG und Art. 8 GG, erzielt werden konnte. Die „goldene Mitte“ wäre eine Verlegung des Schülerstreiks in die unterrichtsfreie Zeit gewesen. Da die Spontankundgebung zumindest bis 14 Uhr lief, ist zumindest eine Teilverlegung in unterrichtsfreie Zeiträume tatsächlich geglückt.

Trotz der zurückgezogenen Anmeldung erfolgte am 18.01.2019 eine Spontanversammlung der „Fridays for Future“ Aktivisten, die von der Versammlungsbehörde sowie der Polizeibehörde ausdrücklich zugelassen wurde.

Eine weitere Spontandemonstration der „Fridays For Future“ Aktivisten fand auch am Freitag, den 25.01.2019, unbeanstandet von Seiten Versammlungsbehörde und Polizeibehörde, statt.

## Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2019

### Zusatzfrage Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

Ich beziehe mich auf die Antwort zur Frage „Absage einer Demonstration der Initiative ‚Fridays for Future‘“. Was ich daran nicht verstehe, und ich würde Sie bitten, mir das zu erläutern, ist: Welche Veranlassung hatte das Ordnungsamt der Stadt, eine angemeldete Demonstration im Vorfeld einer Prüfung zu unterziehen? Vor allem, wenn es sich um eine Demonstration handelt, die in kurzer Zeit vorher völlig friedlich und harmlos über die Bühne gegangen ist. Ich verstehe nicht, was der Aufruf zu einer Demonstration zu tun hat mit der Schulpflicht. Das muss jeder Schüler oder die Eltern einzeln entscheiden, ob der betreffende Schüler daran teilnimmt. Aber eine Demonstration anzumelden und das davon abhängig zu machen, dass die Anmeldende jeden Einzelnen prüft, ob er schulpflichtig ist und während dieses Zeitpunktes Schule gehabt hätte, das halte ich für ein völlig unmögliches Verfahren. Und darauf geben Sie hier keine ausreichende Antwort. Ich möchte Sie fragen, ob Sie das nochmal in dieser Form durchführen würden?

### Bürgermeister Erichson

Es ist eine Tatsache, dass wir in Heidelberg vor jeder Demonstration ein Kooperationsgespräch führen. Das ist ein ausgesprochen bewährtes Mittel und keine Sonderregelung für diese Demonstration gewesen, sondern wir machen das bei jeder Demonstration, um mit dem Veranstalter über die Demonstration zu sprechen. Zum zweiten ist durch die Heidelberger Schulleiter im Vorfeld das Ordnungsamt darauf hingewiesen worden, dass Schulpflicht herrscht. Wir haben Ihnen die entsprechende Rechtsgrundlage dazu mitgeteilt. Drittens haben wir weder dem Veranstalter die Veranstaltung verboten noch untersagt, sondern wir haben lediglich darauf hingewiesen, worauf er zu achten hat. Der Veranstalter hat daraufhin die Veranstaltung abgesagt. Das ist bedauerlich.

Wir haben inzwischen mit den Schulleitern in Heidelberg und mit dem Ordnungsamt ein neues Verfahren gefunden. Die Demonstrationen sind jetzt angemeldet. Das Thema Schulpflicht ist mit den Heidelberger Schulleitern geregelt, so dass sich ein solcher Vorfall in Heidelberg nicht wiederholen wird. Aber wir stellen nochmal klar: Wir haben die Demonstration weder verboten noch haben wir unzumutbare Auflagen gemacht.

### Stadträtin Mirow

Es hat noch einmal ein Gespräch gegeben im Nachgang zu dieser abgesagten Demonstration, das wohl auch deutlich besser gewesen ist. Die Rückmeldung, die wir bekommen haben, ist, dass bei diesem Gespräch den Schülern, die das anmelden wollten, im Prinzip gesagt wurde: Wenn ihr das macht und ihr das alles nicht einhaltet, dann müsst ihr persönlich mit den Konsequenzen rechnen.

Da ist auch eine Kommentierung passiert, die als sehr einschüchternd wahrgenommen wurde. Das Gespräch, das hier gelaufen ist, war definitiv nicht gut. Das Gespräch, das danach gelaufen ist, hat zur Klärung beigetragen. Und es hat uns den Hashtag #istandwithheidelberg eingebracht.

Bürgermeister Erichson

Eine Einschüchterung kann schon deswegen nicht vorgelegt haben, weil die Schülerin, die das Gespräch mit uns geführt hat, dies in Beisein eines Anwaltes geführt hat.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

In Ihrer Vorlage ist ein Passus, der lautet: „Der Anmelderin wurde die beschränkte Verfügung erläutert, insbesondere wurde sie darauf hingewiesen, dass die Versammlungsleiterin nach § 25 Nummer 2 Versammlungsgesetz für den Vollzug der Auflagen Sorge zu tragen habe.“ Um welche Auflagen handelte es sich?

Bürgermeister Erichson

Es handelte sich um die Auflagen, die in § 25 Nummer 2 stehen. Insofern ist sie darauf hingewiesen worden, dass sie dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Demonstration ordnungsgemäß durch Ordner zu sichern ist und so weiter. Worauf Sie anspielen, und worauf auch Frau Mirow anspielt, dass wir behauptet hätten, die Schülerinnen würden ins Gefängnis gehen müssen, wenn sie nicht darauf achten, dass die Schulpflicht nicht eingehalten wird, ist nicht zutreffend. Sondern die Auflagen beinhalten, dass es zu Beginn der Demonstration eine Durchsage geben muss, in der die Veranstalter darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Schulpflicht befreit worden sind, an dieser Demonstration bitte möglichst nicht teilnehmen sollen. Das war die Auflage, lediglich eine Ansage zu machen. Das ist das ganz übliche Verfahren.

**Ergebnis:** behandelt mit Zusatzfrage